

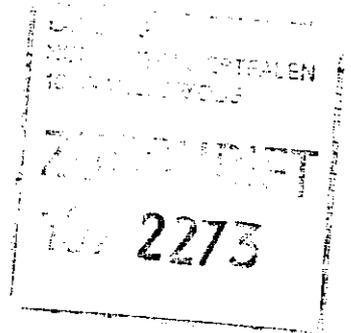
LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 2. November 1988
41 22-04 W/W

An die
Damen und Herren Mitglieder des
Ausschusses für Kommunalpolitik
des Landtages Nordrhein-Westfalen

An die
Damen und Herren Mitglieder des
Kulturausschusses des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes
im Lande Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/3372)

Sehr verehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW - hatten wir bereits Stellung genommen. Unsere Bedenken sind in unserem EILDIENTST 1988 S. 281 abgedruckt. Nunmehr hat die erste Lesung des Entwurfs stattgefunden. Dabei sind auch Bedenken der kommunalen Seite durch den Kultusminister, aber auch durch Redner der Fraktionen angesprochen und für im wesentlichen unbegründet erachtet worden. Diesen Äußerungen haben wir jedoch keinen Hinweis auf die von uns befürchteten Konsequenzen des Archivgesetzes entnehmen können. Wir möchten Ihnen diese Bedenken daher noch einmal vortragen.

Vorab dürfen wir bemerken, daß auch wir den Ausbau des Archivwesens im kommunalen Bereich, insbesondere auch bei den Kreisen des Landes für dringend notwendig halten. Auch eine durchgängige Sicherung des Archivgutes in eigenen Einrichtungen ist unumgänglich. Daher hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bereits im Jahre 1979 in seinen Empfeh-

lungen zu den kulturellen Aufgaben im Kreisbereich die Notwendigkeit des Ausbaues eines leistungsfähigen Archivwesens auf Kreisebene betont und sich um dessen Realisierung bemüht.

So gesehen müßten wir den Gesetzentwurf begrüßen, da er dem Ausbau des Archivwesens dient.

Gleichwohl haben wir gegen die Einbeziehung der Kommunen in das Archivgesetz drei grundsätzliche Bedenken. Sie betreffen

1. den Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung,
2. die zusätzlichen Kosten,
3. Personalprobleme.

1. Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung

Bereits in den schon erwähnten Empfehlungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1979 hatten wir vor einer zunehmenden Tendenz der Verrechtlichung des gesamten kulturellen Bereichs gewarnt. Seinerzeit war befürchtet worden, dem Weiterbildungsgesetz könne bald ein Denkmalschutzgesetz folgen. Es müsse mit der Möglichkeit auch weiterer Verpflichtungsgesetze, etwa für Archive, Bildstellen und Museen gerechnet werden, wenn die Entwicklung nicht in eine andere Richtung gelenkt werde. Diese Befürchtungen waren offensichtlich begründet, denn das Denkmalschutzgesetz ist inzwischen erlassen, das Archivgesetz steht zur Beratung an. Interessenten denken über ein Bibliotheksgesetz nach, ein Musikschulgesetz wird auch schon für wünschenswert gehalten.

Für jedes dieser die kommunale Selbstverwaltung einschränkende und die kommunale Gestaltungsfreiheit abbauende Gesetz lassen sich insbesondere von den jeweiligen Fachleuten viele Gründe darlegen. Dabei wird aber übersehen, daß die einzelnen Gesetzesvorhaben im Zusammen-

hang mit der Gesetzgebungspolitik des Landes zu betrachten sind. Eine solche Betrachtung macht deutlich, daß die kommunale Selbstverwaltung in der kommunalen Kulturpolitik ihre entscheidende Ausprägung gefunden hat, zunehmend eingegrenzt und abgebaut wird. Am Ende ist der kommunale Gestaltungsspielraum durch gesetzliche Verpflichtungsregelungen aufgehoben.

Mit dem Gesetz soll nicht lediglich der schon jetzt bestehende Zustand im Bereich des Archivwesens festgeschrieben werden. Wäre dies der Fall, könnte man schwerlich von einem Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung sprechen. Der Gesetzentwurf geht aber wesentlich weiter. Er enthält eine zwingende Verpflichtung der Kommunen, Regelungen für ihr kommunales Archivgut zu treffen. Er zwingt sie also, organisatorische, finanzielle und personelle Folgerungen aus dem Gesetz zu ziehen. Die kommunale "Freiheit" beschränkt sich lediglich auf die Wahl, ob einem eigenen Archiv, einer archivalischen Gemeinschaftseinrichtung oder einem Verwahrungsvertrag der Vorrang gegeben werden soll.

Die Fortentwicklung des Datenschutzes hat auch Auswirkungen auf das Archivwesen. Sie zwingt aber ebensowenig wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz dazu, ein besonderes Archivgesetz zu erlassen. Insbesondere die für notwendig gehaltenen Regelungen über die Benutzung der Archive erfordern kein Gesetz. Derartige Regelungen können für den kommunalen Bereich durch Satzung getroffen werden.

Wir möchten daher nochmals nachdrücklich auf den mit dem Erlaß des Archivgesetzes wiederum verbundenen Abbau kommunalen Selbstverwaltungsrechts hinweisen.

2. Zusätzliche Kosten

Nach der Landtagsdrucksache 10/3372 entstehen durch den Vollzug des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten. Diese Aussage wäre richtig,

wenn das Archivwesen im Lande Nordrhein-Westfalen einschl. des kommunalen Bereiches auch nach Erlaß des Archivgesetzes in der bisherigen Form fortgeführt würde. Davon kann aber nicht die Rede sein, denn die Archivklausel des inzwischen verabschiedeten Datenschutzgesetzes nötigt das Land und die Kommunen, die Akten entweder dem Archiv zu übergeben oder die vorhandenen personenbezogenen Daten zu löschen. Da Archivalien ohne Verknüpfung durch personenbezogene Daten für die Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Geschichtsschreibung, fast ohne Wert sind, sind die Kommunen gezwungen, ihre Akten ins Archiv zu geben. Vielfach müssen bei den kleineren Gemeinden, aber auch bei Kreisen, zunächst die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, und zwar sowohl in personeller als auch in ausstattungsmaßiger Hinsicht (Gebäude, Einrichtung). Dieser Aufwand fällt unabhängig davon an, ob im kommunalen Bereich zusätzliche Archive eingerichtet werden, ob es zu Gemeinschaftseinrichtungen kommt oder ob das Archivgut einem anderen öffentlichen Archiv übergeben wird. Denn das anfallende Archivgut muß nach dem Willen des Archivgesetzes fachgemäß aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist es für den Finanzaufwand unerheblich, in welcher Organisationsform das Archiv geführt wird. Auch das Land trifft zusätzlicher Finanzaufwand aus der Einführung des Archivgesetzes.

3. Personalprobleme

Das Archivgesetz wird für notwendig gehalten, weil wertvolles und unersätzlich Archivgut vor Vernichtung und Zersplitterung geschützt und seine Erhaltung und Nutzung sichergestellt werden müsse. Dieser Aufgabe sei im Hinblick auf Art. 18 der Landesverfassung ein verfassungsrechtlicher Rang einzuräumen. Der Verfassungsauftrag richte sich gleichermaßen an Land, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Um diesen Auftrag erfüllen zu können, benötigen die Kommunen erhebliches zusätzliches Personal, insbesondere wenn neue Archive eingerichtet werden müssen und das kommunale Archivgut "verwahrt, erhalten,

erschlossen und nutzbar" gemacht werden soll. Das gilt für die Einrichtung neuer Archive ebenso wie für die Fälle, in denen Archivmaterial von dritter Seite übernommen wird.

Das in den kommunalen Archiven tätige Archivpersonal ist voll ausgelastet. Der sich aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages demnächst ergebende zusätzliche Arbeitsaufwand läßt sich mit dem vorhandenen Personal mit Sicherheit nicht bewältigen. Neue Einstellungen im gehobenen und höheren Archivdienst wären nötig, wenn das kommunale Archivgut durchgängig verwahrt, erhalten, erschlossen und nutzbar gemacht werden soll.

Archivare des höheren Dienstes werden für das gesamte Bundesgebiet ausschließlich in Marburg ausgebildet. Die geringe Kapazität der Marburger Einrichtung - zur Zeit 30 Referendare, ab 1989 evtl. 40 Referendare - reicht voraussichtlich auf Jahrzehnte nicht aus, den zusätzlichen Bedarf an Archivkräften des höheren Dienstes zu decken, zumal in anderen Ländern - etwa in Baden-Württemberg - ähnliche Probleme bestehen.

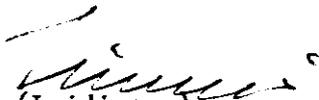
Der gehobene Archivdienst wird ebenfalls ausschließlich in Marburg ausgebildet. Die geringe Zahl der Anwärter - zur Zeit zwei Lehrgänge mit je 25 Anwärtern, für 1990 sind ebenfalls zwei Lehrgänge mit je 25 Teilnehmern geplant - kann auf lange Zeit nicht die Nachfrage befriedigen, die durch die Aufgabenverpflichtung des Archivgesetzes zwangsläufig und zusätzlich entsteht.

Es muß damit gerechnet werden, daß die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags im Archivwesen zumindest im kommunalen Bereich bei weitem hinter den vom Gesetzgeber fixierten Erwartungen zurückbleiben wird. Es werden sich erhebliche personelle Engpässe einstellen, die es den Kommunen unmöglich machen, den gesetzlichen Auftrag durchzuführen. Daraus könnten sich weitreichende Folgerungen auch hinsichtlich

des Datenschutzes ergeben, wenn die Kommunen sich nicht zu einer Löschung der personenbezogenen Daten aus nicht mehr benötigten Akten entschließen sollten. Das dürfte aber nicht zu empfehlen sein.

Daher richten wir die dringende Bitte an das Land, mit der Schaffung des Archivgesetzes zugleich dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildungskapazität für den höheren und gehobenen Archivdienst so erweitert wird, daß den Personalanforderungen sowohl der staatlichen als auch der kommunalen Archive nachgegeben werden kann. Letztlich würde die Kapazitätsausweitung nicht nur personelle Engpässe beseitigen, sondern auch zugleich ein Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes darstellen.

Mit freundlichen Grüßen


(Leidinger)